

Anlage 5
(zu § 20)

Wahlschein

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein für die Landtagswahl am

(Zu den Kreisnummern O finden Sie Hinweise in den Erläuterungen!)

Frau/Herrn

Nur gültig für den Wahlkreis

Wahlschein Nr.	
Wählerverzeichnis Nr.	

oder vorgesehener Stimmbezirk

oder

(1) Wahlschein gem. § 19 Abs. 2 LWO.

geboren am

(2) wohnhaft in

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen.

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des oben genannten Wahlkreises
o d e r

2. durch Briefwahl.

	,den	
--	------	--

(3) Die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung

(Dienstsiegel)

eigenständige Unterschrift (4)

„ ->

Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben.**
Dann den Wahlschein in den orangefarbenen Wahlbriefumschlag stecken.

<-“

(5) Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson (6) gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers (3) - gekennzeichnet habe.

Ort	, den	Datum
-----	-------	-------

Unterschrift der Wählerin/des Wählers[®] - oder - Unterschrift der Hilfsperson[®]

Datum, Vor- und Familienname

Datum, Vor- und Familienname

Weitere Angaben in Druckschrift!

Vor- und Familienname
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Wohnort

Erläuterungen

- (1) Falls erforderlich, von der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung anzukreuzen.
- (2) Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- (3) Nicht Zutreffendes streichen.
- (4) Bei Erteilung des Wahlscheines im automatisierten Verfahren kann anstelle der eigenhändigen Unterschrift der Name der beauftragten Person ausgedruckt werden.
- (5) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- (6) Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der Wählerin oder des Wählers oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der Wählerin oder des Wählers erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.